

Nr. 7270.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r

Beisitzer:

Dr. Walther P l u g g e - Berlin,  
Heinz T o v o t e - Berlin,  
Dr. Heinz D ä h n h a r d t - Berlin,  
M e n k e -Guben.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Paramount  
Film A.G. in Berlin gegen das Verbot des Films :

„ Das hohe Lied “

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerdeführe-  
rin : Dr. B e r g e r .

Der Film wurde vorgeführt.

Der Vertreter der Beschwerdeführerin äusserte sich  
zur Sache.

Die Meinung der Beisitzer wurde festgestellt.

Der Vorsitzende verkündete folgende

E n t s c h e i d u n g :

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle  
vom 19. Februar 1934- Nr. 35 711 - wird auf Kosten der  
Beschwerdeführerin zurückgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Der Film ist nach dem deutschen Roman „ Das hohe Lied “  
( Sudermann) gedreht, spielt erkennbar im Deutschland der Vor-  
kriegszeit

kriegszeit, zeigt ein deutsches Schloss, einen deutschen Husarenobersten und eine deutsche Schauspielerin in den tragenden Rollen. Da das Ausland nicht die gleichen Vergleichsmöglichkeiten hat wie wir, wird der Film daher als typisch für die Zustände im Vorkriegs-Deutschland und für den deutschen Menschen angesehen werden.

Im Mittelpunkt der Handlung ein deutscher Oberst, der sich für 1000 M. ein Mädchen kauft, es zwar heiratet, dann aber in plumpester Form damit prahlt, wie er sie zur Dame der Gesellschaft abgerichtet hat, und in Gegenwart ihres früheren Geliebten zynisch offenbart, dass er sich mit dessen Hilfe und mit niedrigen Mitteln in ihren Besitz gesetzt hat. Denselben Tiefstand zeigt die Rolle der weiblichen Hauptdarstellerin: erst einfaches und unverbildetes Landmädchen, dann Geliebte eines Bildhauers, Frau eines Obersten, Ehebrecherin, Strassenmädchen und schliesslich wieder Geliebte desselben Bildhauers. Trägerin dieser Rolle ist eine deutsche Schauspielerin, die sich in Amerika mit Vorliebe in Dirnenrollen gefällt und in der ganzen Welt als Deutsche bekannt ist.

In beiden Figuren, die typisch deutsch erscheinen, wird Deutschland getroffen und in einer Weise verzerrt und entstellt, dass die Welt ein völlig falsches und unsachliches Bild von Deutschland erhält.

Ein solches gegen Deutschland gerichtetes Machwerk in Deutschland vorzuführen wäre würdelos und würde eine Gefähr-

derung des deutschen Ansehens im Sinne des § 7 des Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1934 bedeuten ( vgl. die Urteile der Oberprüfstelle vom 1. August 1924 und 5. Mai 1928- Nr. 325 und 420).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 2 der Gebührenordnung vom 8. März 1934.

Beglaubigt:

*Fischer*

Regierungsoberinspektor.

*Reger*